

Merkblatt zur Lohnmeldeliste – Berufliche Vorsorge (BVG)

In der Beilage senden wir Ihnen wie jedes Jahr die Lohnliste zum ausfüllen. Dürfen wir Sie bitten, uns diese dann - sofern möglich - bis zum 31.12.2008 zuzustellen.

Falls die neuen Löhne für das Jahr 2009 noch nicht bekannt sind, empfehlen wir Ihnen auf den Listen lediglich den Personalbestand zu bereinigen und uns danach eine Kopie mit dem Vermerk "Lohnmutationen folgen später" zu senden. Sobald dann die neuen Löhne festgelegt sind, können diese in die bereinigte Lohnliste eingetragen und uns nachträglich gemeldet werden. Eine rasche Meldung der neuen Löhne ermöglicht, dass die Berechnungen der neuen Leistungen und Prämien bereits im Januar für Sie bekannt sind.

Wir möchten Sie auf die folgenden Punkte hinweisen, die beim Ausfüllen der beiliegenden Lohnlisten per 2009 zu beachten sind:

- Ein- und Austritte bis und mit 31.12.2008, sowie Eintritte ab 01.01.2009 sind auf der Liste nachzutragen. Für jeden Ein- bzw. Austritt ist ein vollständig ausgefülltes Meldeformular beizulegen. Sofern auf den Meldelisten falsche Angaben (z. B. Adresse oder AHV-Nr. **) enthalten sind, bitten wir Sie die entsprechenden Korrekturen einzutragen oder gegebenenfalls zu ergänzen.
- Sämtliche Mutationen bezüglich Zivilstandsänderungen (Datum und Zivilstand), Kategorienwechsel (z. B. Aufnahme in Kadervorsorge) oder Änderung des Beschäftigungsgrades müssen im Feld „Bemerkungen“ angegeben werden.
- Für arbeitsunfähige oder invalide Mitarbeiter, welche der Versicherungsgesellschaft noch nicht gemeldet wurden, sind die Angaben je nach Versicherungsgesellschaft auf einem Zusatzblatt oder über das Formular „Anmeldung bei Erwerbsunfähigkeit“ zur Kenntnis zu bringen. Dasselbe gilt für Mitarbeiter, bei welchen die eidg. Invalidenversicherung im Jahr 2008 einen neuen Invaliditätsgrad festgesetzt hat.
- Dem BVG unterstellte Kollektivversicherungen:
Melden Sie für jede versicherte Person den zum heutigen Zeitpunkt bekannten AHV-Jahreslohn (inklusive bereits bekannte Lohnänderungen). Ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert, so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.
- Nicht dem BVG-unterstellte Kollektivversicherungen:
Melden Sie für jede versicherte Person den zu versichernden Jahreslohn für das Jahr 2009. Für die Lohnmeldung massgebend ist das Reglement. Sofern eine Abhängigkeit zu den offiziellen BVG-Grenzbeträgen besteht, sind diese unter der Rubrik „BVG-Zahlen für 2009“ im Internet (www.wuerth-fs.com/bvg) abrufbar.

** Seit Mitte 2008 sollte jede Person neu über eine persönliche 13-stellige AHV-Nummer (Format xxx.xxxx.xxxx.xx) verfügen!